

IMMATRIKULATIONSORDNUNG

an der Augustana-Hochschule (Theologische Hochschule)

Erster Abschnitt:

Immatrikulation

§ 1

Die Aufnahme als Studierende(r) der Augustana-Hochschule (Theologische Hochschule) erfolgt auf Antrag durch Immatrikulation.

§ 2

Jede(r) Deutsche im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist zum Studium an der Augustana-Hochschule berechtigt, wenn er/sie die für das Studium der Evangelischen Theologie erforderliche Qualifikation nachweist und keine Immatrikulationshindernisse oder sonstigen Versagungsgründe vorliegen, Dasselbe gilt für Personen, die aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind.

§ 3

Der Nachweis der für das gewählte Studium erforderlichen Qualifikation bestimmt sich nach Art. 60 BayHSchG und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung) vom 10. Oktober 1978 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn Immatrikulationshindernisse nach Art. 61 BayHSchG vorliegen.

§ 5

Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn Versagungsgründe nach Art. 62 BayHSchG vorliegen.

§ 6

Die Immatrikulation kann zu jedem Semester erfolgen.

§ 7

(1) An der Augustana-Hochschule (Theologische Hochschule) kann nur immatrikuliert werden, wer nicht an einer anderen Hochschule als ordentliche(r) Studierende(r) eingeschrieben ist.

(2) Die Immatrikulation an verschiedenen Hochschulen kann nur erfolgen, wenn

1. das Studium der einzelnen Studiengänge, Studienfächer oder Teile eines Studiengangs nur an verschiedenen Hochschulen möglich ist und
2. der/die Studienbewerber/in nach übereinstimmender Auffassung der beteiligten Hochschulen in der Lage ist, auch an den verschiedenen Hochschulen ordnungsgemäß zu studieren.

§ 8

(1) Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Fristen bei der Theologischen Hochschule einzureichen.

(2) Für die Einschreibung sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. Ein handgeschriebener Lebenslauf
2. Reifezeugnis in zwei beglaubigten Abschriften / Fotokopien
3. Ärztliches Gesundheitszeugnis (Hausarzt)
4. Versicherungsbescheinigung einer Krankenkasse
5. Ggfs. Immatrikulationsnachweis der zuletzt besuchten Hochschule bzw. Fakultät
6. Drei Passbilder

(3) Ausländische und staatenlose Studienbewerber/innen haben darüber hinaus den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse zu erbringen. Dieser Nachweis gilt als erbracht für Bewerber/innen, die die nach § 3 erforderliche Qualifikation an einer deutschen Schule im In- oder Ausland erworben haben oder die aus dem deutschsprachigen Ausland stammen oder die nachweisen, dass sie einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehören.

(4) Spätestens vor Aushändigung des Studentenausweises sind im Sekretariat vorzulegen:

1. Eine Erklärung über die Annahme des zugesprochenen Studienplatzes
2. Nachweis über Zahlung der Hochschulgebühren
3. Nachweis über Zahlung des Studentenwerksbeitrags.

(5) Bestehen Anhaltspunkte, dass der/die Studienbewerber/in an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde, so kann die Hochschule die Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes verlangen.

(6) Mit Beginn der Lehrveranstaltungen tragen sich die Studierenden in das Matrikelbuch der Hochschule ein.

§ 9

(1) Über Immatrikulationsanträge soll bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit entschieden werden.

(2) Gehen mehr Anträge ein, als Studienplätze vorhanden sind, wird nach einem von der Hochschule beschlossenen Auswahlverfahren über die Anträge entschieden.

(3) Ergibt die Prüfung des Immatrikulationsantrages, dass Immatrikulationshindernisse oder sonstige Versagungsgründe nicht vorliegen, wird der/die Studienbewerber/in zum 01.04. bzw. 01.10. als Mitglied der Hochschule aufgenommen. Er/Sie erhält einen Studentenausweis, ein Studienbuch und Immatrikulationsbescheinigungen. Das Studienbuch ist dem/der Studierenden spätestens eine Woche vor Ablauf der Belegfrist auszuhändigen.

(4) Fehlt der Nachweis über die Zahlung der Hochschulgebühren und des Studentenwerksbeitrages, ist der Immatrikulationsantrag erst dann zurückzuweisen, wenn der/die Studienbewerber/in die Zahlung nicht binnen einer ihm/ihr schriftlich gesetzten Frist von einer Woche nachweist. Dies gilt entsprechend für die Vorlage der Versicherungsbescheinigung einer Krankenkasse.

(5) Ist die Immatrikulation nach Art. 63 Abs. 1 oder 2 BayHSchG befristet oder erfolgt sie aufgrund fachgebundener Hochschulreife, ist dies im Studienbuch einzutragen.

(6) Von der Ausstellung eines Studienbuches kann abgesehen werden, wenn der/die Studierende

1. das an einer anderen Hochschule gleicher Art im Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland begonnene Studium an der Augustana-Hochschule fortsetzen will und

2. ein gültiges Studienbuch dieser Hochschule vorlegt.

(7) In den Fällen des Art. 61 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 BayHSchG soll dem/der Studienbewerber/in unter Fristsetzung Gelegenheit gegeben werden, den Immatrikulationsantrag auf eine Hochschule oder einen Studiengang zu beschränken.

(8) Wird die Immatrikulation versagt, ist dies durch einen schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

**Zweiter Abschnitt:
Rechtsfolgen der Immatrikulation**

§ 10

(1) Der/die Studierende hat das Recht und die Pflicht, sich am Leben der Hochschule verantwortlich zu beteiligen.

Rechte und Pflichten der Studierenden bestimmen sich im Einzelnen nach Art. 18 BayHSchG.

(2) Der/die Studierende ist berechtigt, an allen Lehrveranstaltungen der Hochschule teilzunehmen, soweit er/sie sie belegen kann. Er/sie ist ferner berechtigt, die Einrichtungen der Hochschule im Rahmen seines/ihrer Studiums zu benutzen.

(3) Die Immatrikulation als solche verleiht noch keinen Anspruch auf Zulassung zu kirchlichen, akademischen oder staatlichen Prüfungen.

(4) Der/die Studierende kann die Einrichtungen des Studentenwerks nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften in Anspruch nehmen.

§ 11

(1) Der/die Studierende ist verpflichtet, der Hochschule unverzüglich Änderungen seines/ihrer Personenstandes oder seiner/ihrer Anschrift mitzuteilen.

(2) Der/die Studierende ist verpflichtet, der Hochschule unverzüglich den Verlust des Studentenausweises oder des Studienbuches mitzuteilen.

§ 12

(1) Der/die Studierende kann vorbehaltlich des Absatzes 2 grundsätzlich alle Lehrveranstaltungen der Hochschule belegen. Er/sie ist verpflichtet, die Lehrveranstaltungen zu belegen, an denen er/sie teilnimmt.

(2) Unzulässig ist das Belegen von Lehrveranstaltungen mit nach Art. 74 BayHSchG begrenzter Teilnehmerzahl, wenn der/die Studierende für diese Lehrveranstaltung nicht besonders zugelassen ist.

(3) Für ordentlich immatrikulierte Studierende besteht eine Belegpflicht. Sie beträgt 8 Wochenstunden. Sie reduziert sich auf 4 Wochenstunden bei Studierenden, die sich zum Examen gemeldet haben.

(4) Kommt ein/e Studierende/r seiner/ihrer Belegpflicht nicht nach, erhält er/sie einen entsprechenden Eintrag ins Studienbuch. Das betreffende Semester wird dann nur als Hochschulse semester, nicht aber als Fachsemester gezählt.

(5) Das Studienbuch ist innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist, die durch Aushang sowie im Vorlesungsverzeichnis bekanntzumachen ist, der Hochschule zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen.

(6) Die Hochschule überprüft und bestätigt die Zulässigkeit des Belegens von Unterrichtsveranstaltungen. Unzulässig belegte Unterrichtsveranstaltungen werden gestrichen.

Dritter Abschnitt:

Rückmeldung

§ 13

(1) Der/die Studierende ist verpflichtet, sich vor Beginn eines neuen Semesters zum Weiterstudium schriftlich rückzumelden, wenn er/sie sein/ihr Studium an der Augustana-Hochschule fortsetzen will.

(2) Die Fristen für die Rückmeldung werden von der Verwaltung der Hochschule festgelegt und im Vorlesungsverzeichnis sowie durch Aushang bekannt gemacht.

(3) Der Rückmeldung sind beizufügen:

1. Die Versicherungsbescheinigung einer Krankenkasse
2. Nachweis der Zahlung des Studentenwerksbeitrags für das anschließende Semester.

(4) Studierenden, die sich ordnungsgemäß rückgemeldet haben, kann eine Immatrikulationsbescheinigung für das betreffende Semester auch schon vor dessen Beginn ausgestellt werden.

Vierter Abschnitt:

Beurlaubung

§ 14

(1) Ein/e Studierende/r kann auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der/die Studierende durch in seiner/ihrer Person liegende und von ihm/ihr nicht zu vertretende Gründe vorübergehend gehindert ist, ordnungsgemäß zu studieren. Als wichtiger Grund gilt auch das Ableisten des vorgeschriebenen Praxisjahres. Wirtschaftliche Schwierigkeiten können in der Regel nicht als wichtiger Grund anerkannt werden.

(2) Ein/e Studierende/r kann auf Antrag ferner beurlaubt werden, wenn er/sie für einen vorher zu bezeichnenden Zeitraum von höchstens zwei Semestern sein/ihr Studium an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland fortsetzen will oder er/sie im Rahmen seiner/ihrer Ausbildung eine außerhalb der Hochschule liegende, zeitlich begrenzte Tätigkeit übernimmt, die eine Unterbrechung des Studiums bedingt und eine sinnvolle Ergänzung des betriebenen Studiums darstellt.

(3) Eine Beurlaubung wird für einen Zeitraum von höchstens zwei Semestern ausgesprochen. Eine Verlängerung um ein weiteres Semester ist nur möglich, wenn erwartet werden kann, dass die Gründe, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen, nach Ablauf dieses Semesters weggefallen sind. Eine Beurlaubung im ersten Semester ist nur möglich, wenn die Beurlaubungsgründe nach der Immatrikulation eingetreten sind und vor der Immatrikulation auch nicht absehbar waren.

Studierende mit Kindern können im eigenverantwortlichen Ermessen bis zu sechs Semestern zur Kindererziehung beurlaubt werden.

(4) Eine Beurlaubung wird unbeschadet der Bestimmungen von Abs. 3 ausgesprochen, solange der/die Studierende Zivil- oder Wehrdienst bzw. ein freiwilliges soziales Jahr ableistet oder den gesetzlichen Erziehungsurlaub beansprucht.

(5) Ein/e Studierende/r kann ohne Antrag beurlaubt werden, wenn er/sie an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde und zu erwarten ist, dass die Krankheit in absehbarer Zeit behoben werden kann.

(6) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 5 vor, kann dem/der Studierenden zusätzlich das Betreten von Hochschuleinrichtungen untersagt werden.

(7) Während der Zeit einer Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten des/der Studierenden aus seiner/ihrer Mitgliedschaft in der Hochschule.

(8) Zeiten einer Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Im Übrigen bestimmt sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung, ob der Lauf der Fristen durch eine Beurlaubung berührt wird.

Fünfter Abschnitt:

Exmatrikulation

§ 15

Die Mitgliedschaft des/der Studierenden in der Hochschule endet mit der Exmatrikulation.

§ 16

(1) Ein/e Studierende/r ist nach Art. 65 Abs. 1 BayHSchG exmatrikuliert, wenn er/sie das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung (Theologische Aufnahmeprüfung) erhalten hat, spätestens jedoch ein Monat nach Erstellung des Prüfungszeugnisses, wenn es an die von ihm/ihr angegebene letzte Anschrift abgesandt worden ist.

(2) Ein/e Studierende/r ist auf Antrag zu exmatrikulieren (vgl. Art. 65, Abs. 2 Satz 1 BayHSchG).

(3) Dem Antrag auf Exmatrikulation ist das Studienbuch beizufügen. Die Hochschule kann die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere von Entlastungsbescheinigungen der Hochschulbibliothek, weiterer Einrichtungen der Hochschule sowie des AStA verlangen.

§ 17

Ein/e Studierende/r ist ohne Antrag zu exmatrikulieren, wenn ein Immatrikulationshindernis nach Art. 61 BayHSchG nachträglich festgestellt wird oder eintritt, und wenn die auf die Augustana-Hochschule anwendbaren Voraussetzungen des Art. 65 Abs. 3 BayHSchG gegeben sind. Er/sie ist ferner ohne Antrag zu exmatrikulieren, wenn die Rückmeldung wegen Fehlens der in § 13 Abs. 3 genannten Unterlagen endgültig zurückgewiesen worden ist.

§ 18

Ein/e Studierende/r kann ohne Antrag exmatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen des Art. 65 Abs. 4 BayHSchG gegeben sind.

§ 19

(1) In den Fällen der §§ 17 und 18 ist dem/der betroffenen Studierenden Gelegenheit zur vorherigen Äußerung zu geben.

(2) Über die Exmatrikulation nach §§ 17 und 18 wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Der Bescheid soll mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein. Dabei muss dem/der betroffenen Studierenden mitgeteilt werden, dass er/sie gegen die Exmatrikulation zunächst beim Landeskirchenrat Beschwerde einlegen kann.

§ 20

Studierende, die nach §§ 17 und 18 exmatrikuliert sind, werden aufgefordert, die in § 16 Abs. 3 genannten Unterlagen vorzulegen.

§ 21

Die Exmatrikulation wird im Studienbuch eingetragen, wenn der/die Studierende seine/ihre Verpflichtungen gegenüber der Hochschule erfüllt hat.

Sechster Abschnitt:**Gast- und Zweithörer/innen - Promovenden****§ 22**

(1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Augustana-Hochschule besuchen wollen, ohne gleichzeitig den Studiengang Evangelische Theologie zu absolvieren, können auf Antrag als Gasthörer/innen für diese Lehrveranstaltungen zugelassen werden.

(2) Im Zulassungsantrag sind die Unterrichtsveranstaltungen, die der/die Studienbewerber/in besuchen will, genau zu bezeichnen.

(3) Gasthörer/innen bedürfen grundsätzlich der gleichen Qualifikation wie ordentliche Studierende. Die Hochschule kann Ausnahmen zulassen, wenn der/die Bewerber/in mindestens das Abschlusszeugnis einer Realschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder ein besonderes Interesse glaubhaft macht und die Hochschule zu der Auffassung gelangt, dass er/sie den Lehrveranstaltungen, die er/sie besuchen will, folgen kann.

(4) Gasthörer/innen werden auf begründeten Antrag hin vom Rektorat zugelassen. Bei der Entscheidung sind die Dozent/innen zu hören, die die betreffenden Lehrveranstaltungen abhalten; auf eine vertretbare Teilnehmerzahl ist Rücksicht zu nehmen. Die Zulassung kann auf den bloßen Besuch von Lehrveranstaltungen beschränkt werden und die Möglichkeit, Prüfungen abzulegen oder Leistungsnachweise zu erwerben, ausschließen.

(5) Die Zulassung als Gasthörer/in gilt jeweils für 1 oder 2 Semester.

(6) Gasthörer/innen sind Mitglieder der Augustana-Hochschule ohne Stimm- und Wahlrecht. Sie erhalten keinen Studentenausweis. Einträge in ein Studienbuch werden nicht vorgenommen. Eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann auf Antrag ausgestellt werden.

(7) Gasthörersemester werden in der Regel nicht als ordentliche Studiensemester angerechnet.

(8) Gasthörer/innen zahlen eine Semester-Pauschalgebühr.

(9) Ausländische Studierende, die die Bedingungen einer ordentlichen Immatrikulation nicht erfüllen, können den Gasthörerstatus erhalten, auch wenn ihr Aufenthalt an der Augustana-Hochschule im Rahmen eines Theologiestudiums erfolgt. Für diese ausländischen Gasthörer/innen sind bezüglich der Absätze 2-6 individuelle Ausnahmeregelungen zu treffen.

§ 23

(1) Als Zweithörer/innen gelten Personen, die im Rahmen eines ordentlichen Hochschulstudiums an einer anderen Universität/Hochschule immatrikuliert sind und ergänzende Lehrveranstaltungen an der Augustana-Hochschule besuchen wollen.

(2) Zweithörer/innen werden auf begründeten Antrag hin vom Rektorat zugelassen. Bei der Entscheidung sind die Dozent/innen zu hören, die die betreffenden Lehrveranstaltungen abhalten; auf eine vertretbare Teilnehmerzahl ist Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Zulassung als Zweithörer/in gilt jeweils für 1 Semester.

(4) Zweithörer/innen sind Mitglieder der Augustana-Hochschule ohne Stimm- und Wahlrecht. Zweithörer/innen können auf Antrag die an der Augustana-Hochschule absolvierten Studienleistungen gesondert bescheinigt bekommen.

(5) Zweithörer/innen zahlen eine Semester-Pauschalgebühr.

§ 24

(1) Personen, die an der Augustana-Hochschule promovieren wollen, können entweder als ordentliche Studierende immatrikuliert oder als Gasthörer/innen zugelassen werden. Die Bestimmungen dieser Immatrikulationsordnung gelten für sie sinngemäß. Für Promovend/innen, die den Gasthörer-Status beanspruchen, gilt § 22 Abs. 3 Satz 1.

(2) Nach erfolgter Immatrikulation gelten die §§ 10, 11 und 13 bzw. 22, Absätze 6 und 8 dieser Immatrikulationsordnung.

§ 25

Diese Immatrikulationsordnung tritt mit dem **21.01.1994** in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen diesbezüglichen Regelungen außer Kraft.